

Bestimmungen für die Nutzung der Vereinsanlage des TC Rot-Weiß Düsseldorf während der Corona-Pandemie („Corona-Anlagen-Bestimmungen“)

8. Fassung, Geltung ab: 24.05.2021

Der Vorstand des TC Rot-Weiß Düsseldorf hat folgende Bestimmungen für das Betreten und die Nutzung der Vereinsanlage während der Corona-Pandemie beschlossen:

1 Anwendbare Regelungen

(1) Auf der Vereinsanlage gelten die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Vorgaben. Insbesondere sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(2) Das Betreten, der Aufenthalt auf und die Nutzung der Anlage ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

2 Betreten und Aufenthalt auf der Anlage

(1) Die Anlage darf nur betreten werden

1. zum Tennisspielen während einer zuvor im digitalen Platzbelegungssystem gebuchten Spielzeit,
2. zum zuvor vereinbarten Tennistraining bei einem unserer Vereinstrainer,
3. im Rahmen des Bezirkstrainings des Leistungstützpunktes,
4. zum Besuch unserer Clubgastronomie,
5. zur Abholung von Speisen und Getränken bei unserer Clubgastronomie,
6. zur Erbringung von Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes oder der Gastronomie,
7. zur An- und Ablieferung von Waren und Geräten im Auftrag des Vorstandes oder der Gastronomie,
8. mit Zustimmung des Vorstandes.

Aus sonstigen Gründen darf die Anlage nicht betreten werden. Zuschauer sind nicht zugelassen. Mitglieder des Vorstandes und Angehörige der Familie der Clubgastronomen haben jederzeit Zutritt zur Anlage.

(2) Der Aufenthalt auf der Anlage ist nur in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Betretungsgrund aus Absatz 1 zulässig. Die Anlage darf erst unmittelbar zuvor betreten werden und ist danach unverzüglich wieder zu verlassen.

(3) Beim Betreten und Verlassen der Anlage sind die hierfür vorgesehenen Ein- und Ausgänge zu benutzen und die Abstandsregelungen einzuhalten. Die Beschilderung ist zu beachten.

(4) Das Bringen und Abholen von Personen ist zulässig. Hierzu darf ausschließlich der Parkplatz betreten werden. Bei Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Vereinsanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig. Die vorstehenden Regelungen der Absätze 1-3 gelten entsprechend.

(5) Die Anlage darf nicht betreten,

1. wer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt ist,
2. wem eine behördliche Quarantäne auferlegt ist.

(5) Als Betreten im Sinne dieser Regelung gilt das Betreten der Vereinsanlage zu Fuß, das Befahren der Vereinsanlage mit einem Fortbewegungsmittel und das Eindringen in den Luftraum über der Vereinsanlage.

3 Persönliche Verhaltenspflichten, Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich auf der Vereinsanlage so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Insbesondere ist auf der Vereinsanlage zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten und jeglicher Körperkontakt (insb. Händeschütteln, Abklatschen und Umarmen) zu unterlassen, es sei denn, es handelt sich um

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske oder medizinische Maske) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

(3) Beim Betreten und Verlassen der Anlage sind die Hände zu desinfizieren.

(4) Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten.

(5) Mehrere Personen dürfen auf der Anlage nur zusammentreffen

1. im Rahmen der zulässigen sportlichen Betätigung,
2. Im Rahmen eines Besuches der Clubgastronomie im Gastronomiebereich nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen,
3. im Rahmen der Tätigkeit für den Verein oder die Clubgastronomie,
4. in vom Vorstand bestimmten Fällen.

4 Nutzung der Sportanlagen

(1) Es dürfen nur die Außen-Tennis-Plätze und die Ballwand zum Tennisspielen genutzt werden. Sonstige sportliche Betätigung ist auf der Vereinsanlage untersagt.

(2) Das Betreten und die Nutzung der Tennishallen ist untersagt.

(3) Das Betreten und die Nutzung der Zweifeldhalle ist im Rahmen des Trainings des Landesleistungszentrums zulässig, wenn und soweit die Vorgaben dieser Corona-Anlagen-Bestimmungen, der Corona-Schutz-Verordnung NRW und sonstiger geltenden Rechtsvorschriften (insb. Arbeitsschutz) eingehalten werden.

5 Clubhaus/ Duschen / Umkleiden/ Toiletten / Spielplatz

- (1) Das Clubhaus ist gesperrt. Das Betreten des Clubhauses ist untersagt.
- (2) Das Betreten und die Nutzung der Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten ist untersagt.
- (3) Die Nutzung des Spielplatzes ist untersagt.

6 Gastronomie

- (1) Der Betrieb der Clubgastronomie ist im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zulässig.
- (2) Für den räumlichen Bereich der Clubgastronomie gelten die für die Gastronomie geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben der Clubgastronomie.
- (3) Gäste der Clubgastronomie dürfen ausschließlich den Gastronomiebereich und die diesbezüglichen Zu- und Abwege betreten und nutzen.

7 Verzehr von Speisen und Getränken auf der Anlage

- (1) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf dem Vereinsgelände untersagt.
- (2) Davon ausgenommen ist
 1. der Verzehr von Getränken während des Spiel- und Trainingsbetriebes und
 2. der gesetzlich und behördlich zugelassene Verzehr von Speisen und Getränken im räumlichen Bereich der Gastronomie.

8 Digitale Platzbelegung

- (1) Die Platzbelegung erfolgt ausschließlich digital über das Platzbelegungssystem Bookandplay.
- (2) Auf den Tennisplätzen und an der Ballwand darf nur spielen, wer zuvor über das Platzbelegungssystem für den jeweiligen Tennisplatz eine Spielzeit gebucht hat oder bei der Buchung als Mitspieler angegeben wurde. Es dürfen nur Personen angegeben werden, die auch tatsächlich spielen.
- (3) Die Buchungsmöglichkeiten können beschränkt werden.
- (4) Der Vorstand informiert gesondert über die Einzelheiten der Platzbelegung.

9 Spiel- und Trainingsbetrieb

- (1) Der Mindestabstand zu anderen Spielern eines Platzes von mindestens 1,5 Metern muss durchgängig eingehalten werden, also beim Betreten und Verlassen des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen. Auch während des Spiels ist der Mindestabstand einzuhalten. Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

(2) Zulässig sind Einzelspiele mit maximal 2 Personen pro Platz.

(3) Doppelspiele sind nur zulässig zwischen 4 Personen aus höchstens 2 verschiedenen Hausständen auf den hierfür zugelassenen Plätzen. Geimpfte und Genesene im Sinne des § 1a Absatz 4 CoronaSchVO NRW werden nicht eingerechnet. Der Nachweis eines Hausstandes oder einer Impfung oder Genesung im Sinne des § 1a Absatz 4 CoronaSchVO ist auf Verlangen durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(4) Die Bänke auf den Plätzen wurden den Distanzregeln entsprechend mit großem Abstand aufgestellt. Sie dürfen nicht verschoben werden. Bei ihrer Nutzung ist ein ausreichend großes Handtuch unterzulegen. Jede Bank darf nur von einer Person genutzt werden.

(5) Trainingseinheiten dürfen ausschließlich von unseren Vereinstrainern geleitet werden. Sie erfolgen nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstandes und der Vereinstrainer.

(6) Kontakte außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

(7) Für die Platzpflege mit den Platzpflegegeräten (z.B. Abziehmatte, Linienbesen) haben die Spielerinnen und Spieler mitgebrachte Einmalhandschuhe zu benutzen, die anschließend zu entsorgen sind. Wenn Handschuhe vergessen wurden, sind vor und nach dem Anfassen der Platzpflegegeräte die Hände zu desinfizieren. Nur die Bälle des eigenen Platzes sollen mit den Händen berührt werden. Auf die Verwendung von neuen Bällen ist zu achten.

10 Sonstiges

(1) Aktuelle Hinweise auf der Vereinsanlage sind zu beachten.

(2) Den Anweisungen des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder, der Vereinstrainer, der Clubgastronomen oder vom Verein beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

(3) Das Betreten der Vereinsanlage erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung und Verantwortung für Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder Erkrankungen an COVID-19.

11 Hausrecht; Ordnungsrecht

(1) Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird, unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden, mit den Mitteln des Hausrechts sichergestellt.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die gesetzlichen und behördlichen Regelungen und Bestimmungen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten darstellen können.

12 Corona-Beauftragte

(1) Die Vorstandsmitglieder Michael Heussen (0178/6361489) und Oliver Althoff (0173/5260378) fungieren als Corona-Beauftragte. In dieser Funktion wachen sie über die Einhaltung dieser Bestimmungen und stehen Mitgliedern und Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung.

(2) Daneben stehen auch die weiteren Vorstandsmitglieder als Ansprechpartner zur Verfügung. Anfragen können per Mail an vorstand@tc-rw-duesseldorf.de gerichtet werden.

13 Geltungsdauer

Diese Bestimmungen treten am 24.05.2021 in Kraft und gelten bis auf Weiteres. Die Bestimmungen der 6. Fassung werden damit aufgehoben und treten mit Ablauf des 23.05.2021 außer Kraft.

Der Vorstand

Düsseldorf, 23.05.2021